
Information über Richtlinien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

A. Einführung

Die ODDO BHF Asset Management GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“) ist von der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) betroffen. Diese Verordnung verlangt für Finanzmarktteilnehmer, Informationen über ihre Ansätze zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen. Diese Erklärung ist eine Zusammenfassung der internen Richtlinien, die von der der Gesellschaft in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen für Finanzprodukte im Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung angewendet werden. Sie findet keine Anwendung in Fällen, in denen die Gesellschaft die Funktion der Portfolioverwaltung auf einen externen Dritten ausgelagert hat.

B. Nachhaltigkeitsrisiken

In diesem Abschnitt wird eine Definition von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite eines Finanzprodukts abgeben.

Definition

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können. Solche Ereignisse oder Bedingungen können in drei Aspekte gegliedert werden: Umwelt („Environmental“), Soziales („Social“) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („Governance“). Diese werden oftmals mit ESG („Environmental, Social, Governance“) zusammengefasst. Jeder der drei Aspekte beinhaltet eine Reihe von Kriterien und beziehen sich u.a. auf die folgenden Themen

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vermögenswerte von Fonds oder Mandaten zur Vermögensverwaltung („Mandat“) können durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Ereignisse und/oder Zustände in Bezug auf „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG Environment, Social und Governance“), welche, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf die Vermögenswerte von Fonds verursachen können. Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zu diesen beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken. Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG“) unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

UMWELT

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt

- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

SOZIALES

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt von einem Fonds oder Mandat gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds oder Mandat auswirken.

Marktrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich „Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung“ („ESG-Environment, Social oder Governance“) haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine der Nachhaltigkeit dienenden Investitionen vornehmen. Ebenso können sich strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Einfluss von ESG-Risiken

Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung von Fonds oder Mandaten beeinflussen, weshalb sich diese von der Wertentwicklung ähnlicher Fonds oder Mandaten, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, in positiver oder negativer

Weise unterscheiden kann. Wenn für einen Fonds oder Mandate Ausschlusskriterien aufgrund von ökologischen, sozialen oder ethischen Kriterien festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Fonds oder das Mandat darauf verzichtet, bestimmte Vermögensgegenstände zu erwerben, wenn ein Erwerb vorteilhaft wäre, oder dass der Fonds oder das Mandat Vermögensgegenstände verkauft, wenn ein Verkauf nachteilig wäre. Die für den Fonds oder das Mandat bestehenden Branchenausschlüsse können nicht direkt mit den eigenen, subjektiven, ethischen Ansichten des Anlegers korrespondieren. Die Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten nach ESG-Kriterien kann auf Informationen und Daten von externen ESG-Rating-Anbietern beruhen, die möglicherweise unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sind. Daher besteht die Gefahr der Falschbewertung. Die ESG-Kriterien können nicht vollständig, hinreichend genau, geeignet oder angemessen sein oder nicht korrekt angewendet werden oder der Fonds oder das Mandat könnte ein indirektes Engagement bei Emittenten haben, die die ESG-Kriterien nicht erfüllen.

C. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageentscheidung

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Anlageprozess für Fonds oder Mandate berücksichtigt, welche unter Art. 8 bzw. Art. 9 der Offenlegungsverordnung fallen. Wenn in diesem Fall Anlageentscheidungen durch Anlageempfehlungen von externen Beratern unterstützt werden, überprüft die Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Anlagepolitik des Finanzprodukts die Anlageempfehlung hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird. Die Prüfung wird beispielsweise anhand von Ausschlusslisten vorgenommen, d.h. es darf in einzelne Emittenten aufgrund von Nachhaltigkeitsaspekten nicht investiert werden. Die Gesellschaft implementiert derzeit einen strukturierten Prozess, um Nachhaltigkeitsrisiken auch für Fonds oder Mandate, welche weder unter Art. 8 noch unter Art. 9 der Offenlegungsverordnung fallen, in der Anlageentscheidung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich werden für die Finanzprodukte der Gesellschaft zur laufenden Identifizierung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken Analysetools eingesetzt. ESG Ratings, die auf internen und externen Quellen beruhen, werden genutzt, um Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten und bzw. aus den Anlageuniversen zu eliminieren. Über sogenannte Reverstests werden auch für diejenigen Portfolios, die nicht nach ESG-Kriterien gesteuert werden, die Portfolioanteile bestimmt, welche nicht mit den Richtlinien der Gesellschaft für die eigenen ESG-Publikumsfonds einher gehen.

Während die Bewertung klassischer Geldanlagen nach den ökonomischen Kriterien Rentabilität, Liquidität und Risiko erfolgt, werden nachhaltige Geldanlagen anhand ihrer Erfüllung der ESG-Kriterien bewertet.

Das ESG-Rating gibt Auskunft darüber, wie nachhaltig ein Emittent oder Finanzprodukt ist, bzw. inwiefern die ESG-Kriterien innerhalb eines Unternehmens umgesetzt werden. Basierend auf dem ESG-Rating können Investoren somit feststellen, ob ein potenzielles Investment die eigenen Anforderungen an ein nachhaltiges Anlagemanagement erfüllt. Darauf basierend wird ein ESG-Rating vergeben.

Für unsere internen Analysen werden weiterhin die folgenden externen Datenquellen herangezogen:

- Publikationen der Unternehmen (Berichte, Präsentationen)
- Externe Anbieter von ESG-Analysen (MSCI, ISS, CDP)
- Externe Anbieter von finanziellen und nicht-finanziellen Rohdaten (Bloomberg, FactSet)
- Fachpublikationen von Brokern (Research zu bestimmten Themenfeldern)
- Sonstige Quellen (Berichte von NGOs, wissenschaftliche Publikationen)